

**Betrauung der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH**  
**mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Sicherstellung von**  
**Krankenhausleistungen der Grund-, Regel- und Maximalversorgung für**  
**die Bevölkerung**  
**auf der Grundlage des**  
**BESCHLUSSES 2012/21/EU DER KOMMISSION**

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 v. 11.01.2012

-Freistellungsbeschluss-

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse  
(2012/C/8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatlich Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C/8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

## § 1

### **Rechtsverhältnisse und Betrauungsgegenstand; Geltungsdauer**

- (1) Die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen sowie wirtschaftlich und eigenverantwortlich handelnden Krankenhäusern ist eine öffentliche Aufgabe nach § 2 des Landeskrankenhausgesetzes, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt.
- (2) Die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch *den Feststellungsbescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 21.06.2022 festgestellt*.
- (3) Die Stadt bestätigt und erneuert durch diese Betrauung die der Städtischen Krankenhaus Pirmasens gGmbH bereits durch Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18.04.2012 sowie im Rahmen der Aufnahme in den Landeskrankenhausplan durch das Land Rheinland-Pfalz übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- (4) Die Betrauung der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU.
- (5) Die Betrauung beginnt am ..... mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Pirmasens und gilt für die Dauer von höchstens 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit den nationalen und den unionsrechtlichen Vorschriften wird die Stadt frühzeitig befinden.

## § 2

### **Butrautes Unternehmen**

(Art. 4 b) Freistellungsbeschluss

Die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH ist ein Unternehmen, an dem die Stadt Pirmasens zu 100 % beteiligt ist.

## § 3

### **Gegenstand der gemeinschaftlichen Verpflichtung**

(Art. 4 a) Freistellungsbeschluss)

- (1) Die gemeinschaftliche Verpflichtung betrifft die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen der Grund-, Regel- und Maximalversorgung nach Maßgabe der Festsetzungen des Landeskrankenhausplans durch Unterhaltung ggf. Errichtung von Krankenhäusern.

Im Einzelnen umfasst die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung derzeit insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Medizinische Versorgungstätigkeiten

- a. Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten einschließlich aller zugehörigen Einzelleistungen, insbesondere
  - Allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz
  - Vor- und nachstationäre Behandlungen
- b. Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in dem betriebenen Haus ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen.

2. Leistungen im Rahmen der Notfallversorgung, insbesondere

- a. Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
  - b. Notärztliche Versorgung
  - c. Notfallambulanzen
3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.

- (2) Die in Abs. 1 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können durch jeweilige Beschlüsse des Stadtrates geändert oder ergänzt werden.
- (3) Nicht von dieser Betrachtung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Hierzu zählen folgende Dienstleistungen:

- Chefarztambulanzen
- Sponsoringmaßnahmen
- Schönheitsoperationen
- Betrieb von Cafeteria und Automaten
- Verkauf von Büro- und medizinischem Material an Personal und niedergelassene Ärzte
- Reinigungsdienste Räumlichkeiten
- Telefon- und Fernsehüberlassung an Dritte
- Blockheizkraftwerk – Lieferung Wärme an Dritte
- Blutentnahmen für gerichtliche Zwecke und Gutachten
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- Betriebsfest (Erlöse Angehörige)
- Bereitstellung von Räumen für Begleitpersonen inkl. Familienzimmer

## § 4

### Ausgleichsleistungen

(Art. 4 d und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- (1) Der Stadt steht es frei, die Durchführung der vorstehend festgelegten Dienstleistungen von allgemeinwirtschaftlichem Interesse durch die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH finanziell zu unterstützen. Dabei finden die nachstehenden Regelungen Anwendung. Als mögliche Ausgleichsleistungen kommen Ausgleich von Jahresfehlbeträgen, Kapitaleinlagen, Überbrückungskredite, Einräumung von Krediten im Rahmen des Cash-Pools, Bürgschaften u.ä. in Frage.
- (2) Jegliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt darf nur dem Ausgleich der zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Nettokosten dienen und diese keinesfalls übersteigen.
- (3) Die Nettokosten sind gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszuweisen. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse abzusetzen. Periodenfremde, betriebsfremde und außerordentliche Effekte sind bei der Ermittlung zu bereinigen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen, bezogen auf die betrauten Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang sind zudem alle Mittel zu berücksichtigen, die die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 von anderen Stellen gewährt werden, unabhängig davon, ob diese als staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sind.
- (4) In diesem Zusammenhang sind als zurechenbare Kosten alle unmittelbaren variablen Kosten berücksichtigt, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angefallen sind, sowie ein angemessener Teil der Fixkosten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich ist, sowie ein angemessener Gewinnzuschlag im Sinne des Art. 5 Abs. 7 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU. Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt. Investitionskosten können berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Investitionen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind.

- (5) Der Nachweis über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt durch Übersendung eines Jahresberichts an die Stadt. Der Nachweis kann auch durch die Übersendung des Jahresabschlusses geführt werden.
- (6) Der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH erwächst aus dieser Betrauung kein Zahlungsanspruch.

## § 5

### **Trennungsrechnung**

(Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

- (1) Wenn die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH Tätigkeiten erbringt, die über die betrauten DAWI hinausgehen, so ist sie verpflichtet, für die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 und derjenigen Tätigkeiten, die nicht zu den betrauten DAWI zählen, sowie anderer Gemeinwohlverpflichtungen außerhalb dieser Betrauung, getrennte Konten zu führen. In diesem Fall sind Plan- und Ist-Rechnungen zu erstellen, in denen die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinwirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt darstellen, jeweils gesondert dargestellt werden. Die Trennung hat auch bei der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans zu erfolgen
- (2) Die Städtische Krankenhaus Pirmasens gGmbH beachtet bei der Aufstellung dieser Trennungsrechnung die Vorgaben aus Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU und des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG).

## § 6

### **Überkompensation**

(Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- (1) Die Ausgleichsleistungen nach § 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten, nach Maßgabe von § 4 berechneten Nettokosten abzudecken. Dies wird durch die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber der Stadt im Rahmen des Jahresabschlusses nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt vorzulegen.

- (2) Während des Betrauungszeitraums wird erstmals nach Vorlage des Jahresabschlusses 2025 und sodann alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums eine Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 7 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU durchgeführt. Dabei hat die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH der Stadt nachzuweisen, dass der gewährte Ausgleich für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht über das hinausgeht, was zu der Erbringung im Sinne dieser Betrauung erforderlich ist. Der Nachweis wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.
- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 2 eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlich jährlichen Ausgleichs im Prüfungszeitraum, so fordert die Stadt die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Die Parameter für die Berechnung des künftigen Ausgleichs werden in diesem Fall gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Freistellungsbeschluss 2012/21/EU für die künftige Anwendung neu festgelegt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt zu verlangen, dass im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 der Freistellungsbeschluss prüft, ob die gewährten Finanzierungsmaßnahmen die in dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU und in dieser Betrauung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-Beihilferechtskonform verwendet worden sind.

## § 7

### **Transparenz, Berichterstattung und Verfügbarkeit von Informationen**

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH sämtliche Informationen und Unterlagen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss 2021/21/EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes verfügbar zu halten und aufzubewahren.
- (2) Die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH wird der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung

stellen, damit diese ihren Transparenz- und Berichtspflichten nach Art. 7 und Art. 9 des Freistellungsbeschlusses 2021/21/EU nachkommen kann.

## § 8

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

## § 9

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

- (1) Der Rat der Stadt Pirmasens hat den Betrauungsakt der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH in seiner Sitzung am ..... beschlossen.
- (2) Die Betrauung kann vom Rat der Stadt Pirmasens jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Die Betrauung wird gegenüber der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH durch gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung verbindlich.

Pirmasens, den